

Außerbetriebsetzung

(Abmeldung)

Das Kennzeichen kann bei Außerbetriebsetzung bis zu einem Jahr reserviert werden. Die gleichzeitige Freisetzung und Verwendung des Kennzeichens auf ein neues Fahrzeug ist ebenfalls möglich.

1. Außerbetriebsetzung gem. § 14 FZV

(Fahrzeug wird **nicht** als Abfall entsorgt; Betriebserlaubnis ruht vom Datum der Außerbetriebsetzung an für max. 7 Jahre)

Erforderliche Unterlagen:

- Antrag auf Außerbetriebsetzung
- gültiger Fahrzeugbrief
(die **Zulassungsbescheinigung Teil II muss nicht vorgelegt** werden)
- bei Verlust: Abnahme einer Versicherung an Eides Statt vom Verursacher des Verlustes bei einem Notar seiner Wahl oder direkt in der Kfz-Zulassungsbehörde
- bei Diebstahl: Diebstahlsanzeige unter Angaben der Polizeidienststelle/
Tagebuchnummer/Vermerk über Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II
bzw. der Nummer des gültigen Fahrzeugbriefes
-
- Zulassungsbescheinigung Teil I oder gültiger Fahrzeugschein
- Kennzeichenschild/er

2. Außerbetriebsetzung gem. § 15 FZV

(Fahrzeug wurde der **Verwertung** überlassen gem. § 4 Abs. 1 Altfahrzeugverordnung)

Erforderliche Unterlagen:

- Antrag auf Außerbetriebsetzung
- Zulassungsbescheinigung Teil II oder gültiger Fahrzeugbrief
 - bei Verlust: Abnahme einer Versicherung an Eides Statt vom Verursacher des Verlustes
 - bei Diebstahl: Diebstahlsanzeige unter Angaben der Polizeidienststelle/ Tagebuchnummer/Vermerk über Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II bzw. der Nummer des gültigen Fahrzeugbriefes
- Zulassungsbescheinigung Teil I oder gültiger Fahrzeugschein
- Kennzeichenschild/er (falls Fahrzeug noch zugelassen)
- wenn außer Betrieb:
Zulassungsbescheinigung Teil I mit Eintrag der Außerbetriebsetzung und Zulassungsbescheinigung Teil II
oder
gültiger Fahrzeugbrief mit Eintrag der Stilllegung
- Verwertungsnachweis gem. § 4 Abs. 1 Altfahrzeugverordnung

3. Bemerkung:

Sollte die Zulassungsbescheinigung Teil II aus Gründen der Finanzierung bei einem Kreditunternehmen zur Sicherungsübereignung hinterlegt sein, so können Sie die Außerbetriebsetzung unter schriftlicher Bestätigung Ihres Kreditunternehmens auch ohne Zulassungsbescheinigung Teil II vornehmen.

Dies gilt aber nur wenn neue Dokumente (Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II) für Ihr Fahrzeug ausgestellt sind.

Bitte veranlassen Sie bei Ihrem Kreditunternehmen eine schriftliche Bestätigung über die Wiederinbetriebnahme oder Außerbetriebsetzung Ihres Kraftfahrzeuges unter Angabe des amtlichen Kennzeichens.

Unter der **Fax-Nummer 03301/6015955** oder unter e-mail FD-Verkehr@oberhavel.de können Sie meiner Behörde weitere Bearbeitungsinformationen zukommen lassen.

4. Hinweise

Mit der Aufgabe der Unterscheidung zwischen vorübergehender und endgültiger Abmeldung werden Kennzeichen nach der Außerbetriebsetzung grundsätzlich immer zur anderweitigen Verwendung frei.

In § 14 Abs. 1 Satz 4 FZV wird dem Halter die Möglichkeit eingeräumt, das Kennzeichen zum Zwecke der Wiederezulassung befristet reservieren zu lassen.

Bitte beachten Sie:

- Für eine erneute Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr mit einem Fahrzeug, dessen Betriebserlaubnis erloschen ist, ist ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen erforderlich, das mit dem Antrag auf Wiederezulassung der Zulassungsbehörde vorzulegen ist.
- Bei Personenkraftwagen (Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz) ist zum Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung nach § 15 FZV der Zulassungsbehörde entweder ein Verwertungsnachweis über die ordnungsgemäße Verwertung (Verschrottung) vorzulegen. Wird während des Zeitraumes, in dem das Fahrzeug außer Betrieb gesetzt wurde, die Verwertung vorgenommen, ist der Zulassungsbehörde unverzüglich der Verwertungsnachweis vorzulegen.
Ein Verstoß gegen die Pflichten hinsichtlich der Vorlage eines Verwertungsnachweises oder der Abgabe einer Erklärung über den Verbleib ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.
- Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen, dürfen mit außer Betrieb gesetzten Fahrzeugen oder mit Fahrzeugen, denen die Zulassungsbehörde im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat, innerhalb des auf dem Kennzeichen ausgewiesenen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen durchgeführt werden, sofern diese Fahrten von der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung erfasst sind. Bei Unklarheiten wenden Sie sich an Ihren Versicherer.
- Der Untersuchungsbericht über eine Hauptuntersuchung, die Prüfungsbescheinigungen über eine Sicherheitsprüfung oder eine Abgasuntersuchung sind in jedem Fall aufzubewahren und ggf. zuständigen Personen/Stellen zur Prüfung auszuhändigen.

5. Gebührenübersicht:

Geschäftsmerkmale	Gebühren €	Tarifstelle GebOSt
Außerbetriebsetzung Kennzeichen OHV	5,10	224.1
ggf. Außerbetriebsetzung externes Kennzeichen	10,20	224.2
Berichtigung der Erfassungsunterlagen für das das Zentrale Fahrzeugregister	0,50	125
ggf. Entgegennahme eines Verwertungsnachweises bei gleichzeitiger Außerbetriebsetzung	5,10	224.3
ggf. spätere Entgegennahme eines Verwertungsnachweises	10,20	224.4

(Angaben ohne Vorlage des Zulassungsantrages)